

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 4. Sitzung (25.01.1910)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 29 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer  
am 25. Januar 1910.

## Bericht<sup>\*)</sup>

der

### Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Erstattet von Geheimen Rat **Scherer**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Infolge der durch die Reichsgesetze vom 3. Juni 1906 und vom 15. Juli 1909 verfügten Erhöhung der norddeutschen Brausteuern haben sich auch die von Baden an die Reichskasse zu zahlenden Biersteuerausgleichungsbeträge (Artikel 35 der Reichsverfassung) entsprechend erhöht; diese Erhöhung wird jedoch — dank bundesfreundlichen Uebergangsvorrichtungen — erst vom 1. April 1910 ab in vollem Umfange wirksam werden.

Während hiernach der Ausgleichungsbetrag Badens für das Reichs-Rechnungsjahr 1908 sich noch auf rund 1 279 000 *M.* belaufen hat und im Reichsrechnungsjahr 1909 auf nicht mehr als 2 145 000 *M.* ansteigen wird, ist er für das Reichsrechnungsjahr 1910 auf 5 620 000 *M.* zu veranschlagen.

Die Mehrbelastung Badens im Vergleiche zum Reichsrechnungsjahr 1908 berechnet sich somit vom 1. April 1910 ab auf rund 4 340 000 *M.* jährlich; sie würde, falls nicht die Landesbiersteuer erhöht wird, den finanziellen Wert des badischen Bier-Reservatrechts, der im Jahr 1908 rund 6 Millionen betragen hat, auf knapp 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen vermindern.

Für die Mehrbelastung Deckung zu beschaffen, ist der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfs.

<sup>\*)</sup> Nachträglich gedruckt.

Wollte man, um den Ausfall von 4 340 000 *M.* zu decken, die Einkommen- und die Vermögenssteuer, oder die Einkommensteuer allein erhöhen, so wären Zuschläge von 15 % bzw. 24 % erforderlich, die — neben der in der Thronrede angekündigten „Vermehrung der Staatseinnahmen durch Steuererhöhung“ — zweifellos viel härter wirken würden, als die angemessene Mehrbelastung des inländischen Bieres, wie sie nach dem Vorgehen des Reichs, Bayerns, Württembergs und Elsaß-Lothringens von der Großh. Regierung geplant wird.

Die volkswirtschaftlichen Bedenken, die gegen eine solche Mehrbelastung sprechen, werden bei dem Mangel eines gangbaren Ausweges ebenso, wie dies in den anderen Brausteuergebieten des Reichs geschehen ist, in den Hintergrund treten müssen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### 3u § 1.

In Artikel 7 Absatz 1 des geltenden Gesetzes sollen nach der Regierungsvorlage die Steuersätze für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	250 dz von	8 <i>M.</i>	auf	16 <i>M.</i>
„ „	folgenden	1250 „	„	18 „
„ „	„	1500 „	„	20 „
„ „	„	2000 „	„	21 „
„ „	„	Doppelzentner	„	22 „

erhöht werden, d. i. für die erste Staffel um 100 %, für die zweite Staffel um 80 %, für die dritte Staffel um 82 %, für die vierte Staffel um 75 %, für die fünfte Staffel um 69 %.

Hierbei ist zu beachten, daß diejenigen Brauereien, die wegen ihres größeren Malzverbrauches höheren Steuerätzen unterliegen, an den für geringeren Malzverbrauch vorgesehenen Steuerermäßigungen ebenfalls teilnehmen.

Demgemäß hat beispielsweise eine Brauerei mit einem jährlichen Malzverbrauch von 1500 dz durchschnittlich für 1 dz zu zahlen

jetzt . . . . .	9.67 <i>M.</i>
nach dem Entwurf . . . . .	17.67 „

Bei einem jährlichen Malzverbrauch von 3000 dz beträgt die durchschnittliche Belastung für 1 dz

jetzt . . . . .	10.33 <i>M.</i>
nach dem Entwurf . . . . .	18.83 „

bei einem jährlichen Malzverbrauch von 5000 dz

jetzt . . . . .	11.— „
nach dem Entwurf . . . . .	19.70 „

bei einem jährlichen Malzverbrauch von 10 000 dz

jetzt . . . . .	12.— „
nach dem Entwurf . . . . .	20.85 „

bei einem jährlichen Malzverbrauch von 20 000 dz

jetzt . . . . .	12.50 „
nach dem Entwurf . . . . .	21.42 „

bei einem jährlichen Malzverbrauch von 30 000 dz

jetzt . . . . .	12.67 „
nach dem Entwurf . . . . .	21.62 „

In Brauereien mit dem angegebenen Malzverbrauch würde somit die durchschnittliche Mehrbelastung für 1 dz Malz sich auf 8 *M.*, 8.50 *M.*, 8.70 *M.*, 8.85 *M.*, 8.92 *M.* und 8.95 *M.* belaufen; für 1 hl Bier berechnet sie sich, wenn man eine Malzverwendung von 20 kg zugrunde legt, auf 1.60 *M.*, 1.70 *M.*, 1.74 *M.*, 1.77 *M.*, 1.78 *M.* und 1.79 *M.* Legt man eine Malzverwendung von 21 kg zugrunde, so ergibt sich für das hl Bier eine um 8 bis 9 Pfennig größere Belastung. In keinem Falle wird die Mehrbelastung mehr als 2 *M.* für das hl Bier betragen.

Der Entwurf geht davon aus, daß bei Bemessung der Steuerhöhe einerseits auf die geringere technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kleineren Betriebe gegenüber den Großbrauereien billige Rücksicht genommen, andererseits aber Vorkehrung dagegen getroffen werden müsse, daß die kleineren Betriebe durch eine zu weitgehende Schonung in die Lage kommen, die seitherigen Bierpreise beizubehalten und durch einen derartigen Wettbewerb die größeren Brauereien an der dem Wesen einer Verbrauchssteuer entsprechenden Ueberwälzung der Steuer auf den Biertrinker zu hindern, zum Schaden nicht nur der Brauindustrie, sondern auch der Staatskasse, die ein erhebliches Interesse daran hat, daß nicht zum Ausgleich der Steuererhöhung an der Menge des zur Verwendung gelangenden Malzes gespart wird.

Um diesen beiden Anforderungen zu genügen, hat der Entwurf die Spannung zwischen dem niedersten und dem höchsten Satze des Tarifs, die in Baden jetzt 5 *M.* beträgt und im Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 auf 6 *M.* festgesetzt ist, auf Verlangen der Kleinbrauer und entgegen dem Wunsche der Großbrauer um 1 *M.* erweitert.

Die Zweite Kammer hat einen noch stärkeren Schutz der kleineren Brauereien für geboten erachtet; sie hat, um den Kleinbauern bis zur äußersten Grenze entgegenzukommen, den Steuersatz für die ersten 250 dz auf 15 statt auf 16 *M.*, für die folgenden 1250 dz auf 17.50 *M.* statt auf 18 *M.* festgesetzt und außerdem beschlossen, daß bereits bestehende Brauereien, die jährlich nicht mehr als 150 dz versteuern, nur 13 *M.* für den dz zu entrichten haben.

Bei aller Geneigtheit, in dem Kampfe zwischen Groß- und Kleinbrauer sich auf die Seite des wirtschaftlich Schwächeren zu stellen, erscheint doch der Zweifel berechtigt, ob nicht durch die von der Zweiten Kammer vorgenommenen Aenderungen die aus den bereits erwähnten Gründen dringend erforderliche Ueberwälzung der Steuer auf den Biertrinker vereitelt werden wird. Das wäre eine auch von der Zweiten Kammer nicht beabsichtigte schwere Schädigung unserer Großbrauereien, deren wirtschaftliche Lage im allgemeinen keineswegs günstig ist. Jedenfalls wäre der Zweck, sämtliche Brauereien zu einer gleichmäßigen Erhöhung ihrer Bierpreise um den Betrag der Mehrbelastung, d. i. um rund 2 Pfennig für das Liter, zu bestimmen, und so die von den Großbauern befürchtete Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse hintanzuhalten, durch den regierungsseitig empfohlenen Tarif sicherer erreicht worden als durch einen in den unteren Stufen abgeschwächten Tarif.

Nachdem indessen die Großh. Regierung ihre erheblichen Bedenken gegen die einen Ausfall von etwa 180 000 *M.* bewirkenden Beschlüsse der Zweiten Kammer im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes fallengelassen hat, glaubt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs nicht befürworten zu sollen.

Zu bedauern ist, daß der einmütige Wunsch aller Interessenten, man möge nicht über die Sätze des reichsgesetzlichen Tarifs hinausgehen, wegen des mit seiner Erfüllung verknüpften Ausfalles von 1½ Millionen nicht berücksichtigt und die an sich günstige Gelegenheit in Befolgung des Artikels 35 der Reichsverfassung eine gleichmäßige Besteuerung des Bieres für das gesamte Reichsgebiet herbeizuführen, aus finanziellen Gründen nicht benützt werden kann. Bei einer gleichmäßigen Besteuerung hätte sich auch die Möglichkeit geboten, die leidige Frage der Uebergangsabgabe und der Ausführvergütungen in befriedigender Weise zu regeln, nämlich durch Abrechnung unter den einzelnen Brausteuerergemeinschaften an Stelle der Abgaben-Erhebung und Vergütung in den Einzelfällen.

Als Absatz 2 soll in Artikel 7 nach dem Vorbild anderer Bundesstaaten eine Begriffsbestimmung eingeschaltet werden, um klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, im Sinne des Absatzes 1 als ein Brauereigeschäft anzusehen sind. Diese vielumstrittene Frage ist für die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes von Bedeutung, die gesetzliche Regelung erscheint deshalb wünschenswert.

In Artikel 7 Absatz 3 (bisher Absatz 2) ist folgerichtig eine Verdoppelung des Steuerfußes für das als Hausstrunk bereitete obergährige Bier vorgesehen. Diese steuerlich am meisten begünstigte Hausbrauerei ist zwar zurzeit belanglos (75 Brauer mit einem Gesamtmalzverbrauch von jährlich 77 dz), einer erheblichen Ausdehnung, wofür ein volkswirtschaftliches Bedürfnis offenbar nicht besteht, muß aber im Interesse der Staatskasse und der gewerblichen Brauereien vorgebeugt werden.

Die dem Artikel 7 als weiterer Absatz anzufügende, dem Reichsbrausteuergesetze entnommene Vorschrift sucht, den Fortschritten der Brauereitechnik folgend, zu verhüten, daß durch Verwendung von Malz, das durch Vermahlen, Schälen und dgl. eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren hat, ein Abbröckeln des Steueraufkommens eintritt. Für die gleichmäßige Anwendung der neuen Vorschrift soll im Verordnungswege gesorgt werden.

Artikel 39 des Gesetzes lautet:

„Brauern, welche in gutem steuerlichen Rufe stehen und der Steuerverwaltung genügende Sicherheit leisten, kann die Steuer von dem in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März zur Bierbereitung gebrochenen bzw. in gebrochenem Zustande eingeführten Malze auf je 4 Monate gestundet werden.“

Der Entwurf will die Worte „in den Monaten . . . . März“ streichen und dadurch die den Betriebsverhältnissen der Brauindustrie nicht mehr entsprechende Beschränkung der Stundung auf die im Winterhalbjahr festgestellten Steuerbeträge beseitigen. Hierin liegt eine — auch durch die beträchtliche Erhöhung der Steuer gerechtfertigte — wesentliche Erleichterung für die Brauereien.

Die weitergehenden, auf die Stundungsvorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juli v. J. sich stützenden Wünsche der Bierbrauer (sechsmonatliche Stundung gegen Sicherheitsleistung, dreimonatliche Stundung ohne Sicherheitsleistung) glaubt die Großh. Regierung nicht erfüllen zu können. Eine Stundung ohne jede Sicherheitsleistung ist in der Tat nicht unbedenklich, und die Verlängerung der Frist auf 6 Monate oder mit anderen Worten die Hinausschiebung der Fälligkeitstermine um je 2 Monate würde in der Budgetperiode 1910/11 einen Ausfall von etwa 1,3 Millionen ergeben, für den es an Deckung fehlte. Hiervon abgesehen, wird heutzutage das Bier regelmäßig vor Ablauf von 4 Monaten getrunken und vom Verbraucher bezahlt, so daß es dem Brauer schon jetzt möglich ist, die vorläufige Entrichtung der Steuer im allgemeinen zu vermeiden, sofern er nur seinerseits den Abnehmern keine übermäßig langen Zahlungsfristen bewilligt.

### Zu § 2.

Durch diese Vorschrift will der Entwurf — ähnlich wie § 6 Abs. 2 des Reichsbrausteuergesetzes — die vorhandenen Brauereien gegen Preisunterbietungen neugegründeter oder neuerdings in Betrieb genommener Brauereien durch einen Steuerzuschlag von 25 % vorübergehend schützen.

Es ist zwar nicht wahrscheinlich, daß die künftigen Steuerfüße zu dem befürchteten Wettbewerb anreizen werden; die Vorschrift mag aber immerhin zur Beruhigung beitragen.

Die Zweite Kammer hat in Abs. 1 statt „Januar“ „Februar“ und statt „Juli“ „August“ gesetzt und einen Abs. 2 beigefügt, wornach das Finanzministerium ermächtigt sein soll, Ausnahmen zuzulassen, wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen.

Hiergegen bestehen keinerlei Bedenken.

### Zu § 3.

Durch § 3 soll verhindert werden, daß die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Bierlieferungsverträge den Brauer oder dessen Abnehmer lediglich infolge der Steuererhöhung schädigen, indem sie die Steuerüberwälzung ausschließen.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 enthält gleichlautende Vorschriften und bestimmt ausdrücklich, daß solche in den Reservatstaaten durch die Landesgesetzgebung erlassen werden können.

### Zu § 4.

Um den Mehraufwand an Ausgleichsbeträgen, der im Spezialbudget des Staatsministeriums — Titel III § 2 — für die Jahre 1910 und 1911 auf jährlich 3518741 *M.* berechnet ist, vollständig zu decken, war vorgeschlagen, das Gesetz schon am 1. Januar 1910 in Kraft treten zu lassen. Der Umstand, daß die Verhandlungen in der Budgetkommission der Zweiten Kammer erst vor wenigen Tagen zum Abschluß gebracht wurden, hat die Hinausschiebung des Anfangstermins um 1 Monat nötig gemacht und wird einen einmaligen Ausfall von rund 300000 *M.* verursachen.

Das Spezialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1910 und 1911 hat korrekterweise die von dem Gesetz zu erwartende Mehreinnahme, die jetzt nur noch auf etwa 3 1/2 Millionen zu schätzen sein dürfte, bis jetzt nicht berücksichtigt und wird daher seinerzeit in Titel III, § 5 entsprechend zu ändern sein.

### Zu § 5

ist nichts zu bemerken.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen dadurch für erledigt erklären;
3. über den Gegenstand in abgefürzter Form beraten.“